

Vorleihen vnd schreiben / bey Vermeidung vnser vngnad / von niemandes mehr nemen oder fordern.

Da einer dem
Vorleihen nit
anheimbs
funde.

Würde derjenige / so einen neuen gang auffzunemen oder zu entpfahen begeret / den Erbürer oder Verleihen nicht antrossen / oder anheimbs funden / so sol er solch Lehn von des Verleihers weib vnd Kindern / oder von deme / welchem der Verleihen das Ampt befohlen hat / vnd damit sein Recht vollkomblich erhalten vnd bekommen haben.

Da aber berürter Personen keine vorhanden / so sol der Neufenger / oder auffnehmer das begeren des Lehns vnd sein Recht / eghichen Geschwornen oder andern Erbarn ansehnlichen Personen / ihme das zeugniß zu seyn / offentlich anzeigen / vnd wo der gestalt der mangel an entpfaher des Lehns nicht ist / so sol ihme auch keine Gefahr oder hindernuß daraus erfolgen / laut der Regel im Rechten / die da saget / doran einer nicht schuldig ist / daß darff er auch nicht entgelten / nichts desto weniger sol dem entpfaher / alß baldt er den Vorleihen bey handen haben kan / sein Lohn ordentlich zu entpfahen schuldig seyn.

Die Gänge
vor dem Vor-
leihen zu be-
sichtigen.

Vnser Erbürer oder Verleihen / sollen sich im Vorleihen wol vorsehen / vnd alle wege zu vorn einen Bergvorstendigen / Geschwornen Fronboten / mit dem finder des gangs schicken / der da eigentlich vnd augenscheinlich sehe / ob auch der finder denselbigen gang / den er im Lehn empfangen wil / in seiner Grube habe / darmit er sich darnach zu richten wisse.

Ein jeglicher Neufenger / der von einem
neuen